

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Band: 6 (1950)
Heft: 6

Rubrik: Zur Beachtung!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerischer Verband für Frauenstimmrecht

Resolutionen der Generalversammlung in Solothurn 20./21. Mai 1950

Auf Antrag der Sektion La Chaux-de-Fonds wurde folgende **Resolution** gutgeheissen:

„Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht stellt fest, dass während der letzten Jahre die Fälle von **Kindermisshandlung** und anderen an Kindern begangenen Delikten nicht nur an Zahl, sondern auch an Schwere zugenommen haben; dass es seitens Erwachsener keine Handlung gibt, die grössere Roheit und Feigheit bekundet als Missbrauch und Misshandlung eines Kindes, weil sie für sein sittliches und körperliches Wohl die schwersten Folgen nach sich ziehen; dass die auf diesem Gebiete gefällten Urteile von oft **unverständlicher Milde** sind, dass sie die Schuldigen zu begünstigen scheinen. Der Verband fordert die Strafgerichte dringend auf, mit grösster Strenge gegen fehlbare Eltern oder solcher Delikte Angeklagte vorzugehen; er fordert die Behörden auf, Frauen in alle für den Kinderschutz verantwortlichen Behörden zu wählen; er verlangt von den Behörden, dass sie den Frauen die Wählbarkeit als Geschworene und Richter zuerkennen in der Ueberzeugung, dass es sich bei der Mitwirkung der Frauen an der Rechtsprechung mehr noch um eine Pflicht als um ein Recht handelt“.

Die Versammlung genehmigte ferner die nachstehende **Resolution**:

„Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht bedauert, dass sich die Schweizer Frauen, obwohl sie steuerpflichtig sind wie die Männer, am 4. Juni nicht zur **Bundesfinanzreform** äussern können. Es werden ihnen also wiederum Steuergesetze auferlegt, zu denen sie nichts zu sagen haben“.

Einmütig wurde von der Versammlung folgende **Resolution** angenommen:

„Die Delegierten **protestieren** dagegen, dass im Vorentwurf zum revidierten Gesetz über Erwerb und Verlust des **Schweizerbürgerrechts** die einen Ausländer heiratende Schweizerin ihrer angestammten Staatsangehörigkeit verlustig geht, sofern sie diejenige ihres Ehemannes erwirbt. Sie wird dadurch eines für die übrigen Schweizer unverlierbaren Rechts beraubt und kann überdies in Kriegs- und Krisenzeiten schwerer Bedrängnis ausgesetzt werden. Die Delegierten erwarten, dass im definitiven Gesetz die verheiratete Schweizerin die gleiche Behandlung erfahre wie andere Schweizer und Schweizerinnen, die ein fremdes Bürgerrecht erwerben“.

Zur Beachtung!

Die nächste Nummer 7/8 erscheint im August.